

Aktenzeichen: 7 AZN 614/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 12. Januar 1984
- 7 AZN 614/83 -
Teil-Urteil vom 27. April 1983
- 7 Ca 279/82 -
Urteil vom 3. Oktober 1983
- 12 Sa 63/83 -

I. Arbeitsgericht
Berlin
II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 614/83

12 Sa 63/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 3. Oktober 1983 - 12 Sa
63/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Enthält das anzufechtende Urteil eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur schlüssigen Darlegung i.S. von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht aus (BAG



Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu
§ 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

II. Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Es kann dahinstehen, ob das Landesarbeitsgericht zu der Frage, ob bei einem Arbeitnehmer, der tarifrechtlich nur noch außerordentlich kündbar ist, im Rahmen der Zumutbarkeitserwägungen von einer fiktiven Kündigungsfrist auszugehen ist oder nicht, divergierende, abstrakte Rechtssätze gegenüber den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG 2, 124; 5, 20; AP Nr. 6 zu § 626 BGB) aufgestellt hat. Die von der Beschwerdeführerin zitierten Rechtssätze sind nicht tragend für die anzufechtende Entscheidung. Das Landesarbeitsgericht hat auf Seite 18, letzter Absatz der Entscheidungsgründe in Form einer Alternativbegründung ausgeführt, daß die außerordentliche Beendigungskündigung selbst dann unwirksam wäre, wenn man "der vorstehend angestellten fiktiven Betrachtungsweise nicht folgen wollte". Die Unwirksamkeit der von der Beklagten erklärten außerordentlichen Beendigungskündigung folgt nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es geboten habe, gegenüber dem Kläger zunächst eine außerordentliche Änderungskündigung auszusprechen. Entgegen der Ansicht der Beschwerde handelt es sich bei diesen Ausführungen um eine echte Alternativbegründung. Dies ergibt sich daraus, daß das Landesarbeitsgericht ausdrücklich bei dieser Würdigung die Zugrundelegung einer fiktiven Kündigungsfrist für unbeachtlich erklärt. Dem steht nicht entgegen, daß das Landesarbeitsge-



richt im übrigen auf die unter 1.6 der Entscheidungsgründe aufgestellten Wertungsgesichtspunkte verweist (vgl. S. 18 der Entscheidungsgründe, letzter Absatz). Damit beruht das anzufechtende Urteil nicht auf der (möglichen) Abweichung in der Erstbegründung; die Zweitbegründung trägt das Berufungsurteil auch allein.

Die Beschwerde ist daher mangels schlüssiger Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)